

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
OIB-095.2-015/19**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 - Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2013, außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kärntner Bauproduktgesetzes - K-BPG, LGBl. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 41 vom 16. Oktober 2008, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 25 vom 27. Juni 2013, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008), zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 12/2013 vom 1. Juli 2013), außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 66 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16. Oktober 2008, Folge 21), zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 24. Juni 2013, Folge 13), außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 4 des Salzburger Bauproduktgesetzes-BauProdG, LGBl. Nr. 75/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2015, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung vom 14. Oktober 2008, Nr. 20, 228. Jahrgang, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung vom 2. Juli 2013, Nr. 13, 233. Jahrgang, außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 - StBauMüg, LGBl. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), Grazer Zeitung Nr. 257/2008, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in der Grazer Zeitung, Nr. 231/2013, außer Kraft.

Artikel III

Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 16 des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016 - TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1115/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 543/2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 12 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 37/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 1. November 2008, Nr. 45, Jahrgang 63), zuletzt geändert durch die 3. Novelle zur Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 22. Juni 2013, Nr. 24, Jahrgang 68), außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(Neufassung 2019)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Wiener Bauproduktgesetzes - WBPG 2013, LGBl. Nr. 23/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 3. Novelle zur Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 14. Jahrgang, Sonderheft Nr. 13, Juni 2013, ISSN 1615-9950, außer Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Generelle Bestimmungen.....	14
Liste der Bauprodukte	15
1 Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton	16
1.1 Betonfertigteile und vorgefertigte Betonerzeugnisse.....	16
2 Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür	18
2.1 Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften.....	18
2.2 Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	18
3 Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)	20
3.1 Abdichtungsbahnen für Bauwerke	20
4 Wärmedämmungsprodukte, Dämmverbundbausätze /-systeme	22
4.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken.....	22
4.2 Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie	22
4.3 Wärmedämmverbundsysteme.....	22
5 Strukturelle Lagerungen, Querkraftdorne für tragende Verbindungen.....	29
5.1 Lager im Bauwesen.....	29
6 Schornsteine (Abgasanlagen), Abgasleitungen und spezielle Produkte	30
6.1 System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen	30
6.2 System Ofen-Abgasanlagen	30
7 Gipsprodukte	42
7.1 Platten.....	42
8 Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse	42
9 Vorhangfassaden/Verkleidungen/Geklebte Glaskonstruktionen	42
9.1 Vorhangfassaden.....	42
9.2 Geklebte Glaskonstruktionen	42
10 Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)	44
10.1 Feuer- und Rauchschutzsysteme.....	44
11 Sanitäreinrichtungen	44
12 Straßenausstattungen, Straßenausrüstung	45
12.1 Straßenausstattungen	45

13	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel	46
13.1	Bauholz für tragende Zwecke.....	46
14	Holzspanplatten und -Elemente	47
15	Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel	47
15.1	Zement	47
16	Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile), Spannsysteme	47
17	Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse, Mauerwerkeinheiten, Mörtel, Zubehör ..	48
17.1	Mauerwerk	48
18	Produkte für die Abwasserentsorgung und -Behandlung	52
19	Bodenbeläge	52
19.1	Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen.....	52
20	Metallbauprodukte und Zubehörteile	53
21	Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen, Bausätze für innere Trennwände	53
21.1	Wand- und Deckenbekleidungen.....	53
21.2	Bausätze für innere Trennwände.....	53
22	Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile, Bausätze für Bedachungen	54
22.1	Bedachungen	54
23	Produkte für den Straßenbau	58
23.1	Gesteinskörnungen	58
23.2	Platten, Pflastersteine, Bordsteine.....	58
23.3	Fahrbahnübergangskonstruktionen.....	58
24	Zuschlagstoffe	62
24.1	Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel	62
25	Bauklebstoffe	63
26	Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	63
27	Raumerwärmungsanlagen	63
28	Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen	63
28.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile.....	63
29	Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen	64

29.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile.....	64
30	<i>Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse</i>	64
31	<i>Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel</i>	64
32	<i>Dichtungsmassen für Verbindungen</i>	64
33	<i>Befestigungen</i>	64
34	Bausätze, Bauwerkeeinheiten, vorgefertigte Elemente	65
34.1	Bausätze als gesamtes Bauwerk.....	65
34.2	Produkte für den Ausbau von Bauwerken.....	65
35	Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammschutzprodukte 67	
35.1	Brandschutzklappen.....	67
35.2	Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	67
36	<i>Sonstige</i>	69
	Fundstellen	69

Generelle Bestimmungen

Betreffend mögliche Anforderungen an in der Baustoffliste ÖE angeführte Kennwerte (z. B. Brandverhalten) wird auf die relevanten landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Betreffend Verwendungsbestimmungen für recyceltes Material wird auf die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II Nr. 181/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016 verwiesen.

Betreffend Formaldehyd gilt für die Verwendung in Österreich Klasse E1 ÖNORM EN 13986 (2015.06.01).

Betreffend Gehalt an Pentachlorphenol gilt für die Verwendung in Österreich Pentachlorphenol ≤ 5 ppm gemäß ÖNORM EN 13986 (2015.06.01), Abschnitt 5.18.

Liste der Bauprodukte

Die nachstehende Liste der Bauprodukte ist gemäß den Bereichscode nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert. Sofern die vorliegende Baustoffliste ÖE für einzelne Produktbereiche noch keine Festlegungen beinhaltet, sind diese im Inhaltsverzeichnis und in der nachstehenden Liste der Bauprodukte *kursiv* dargestellt und in weiterer Folge mit der Bezeichnung „Nicht belegt“ versehen.

In der Baustoffliste ÖE sind jene Kennwerte angeführt, für die zu erfüllende Anforderungen für die Verwendung bestehen.

Das bedeutet:

Anführung der wesentlichen Merkmale, für die im Rahmen der CE-Kennzeichnung eine Leistung anzugeben ist

- a) in der Baustoffliste ÖE selbst oder
- b) mittels Verweis auf ein anderes Dokument (z. B. ÖNORM, OIB-Richtlinie oder andere landesrechtliche Bestimmungen).

Anführung der wesentlichen Merkmale, für die für die Verwendung des Bauproduktes Stufen oder Klassen anzugeben sind

- c) Angabe von zu erfüllenden Stufen und Klassen in der Baustoffliste ÖE selbst oder
- d) mittels Verweis auf ein anderes Dokument (z. B. ÖNORM, OIB-Richtlinie oder andere landesrechtliche Bestimmungen).

Produktkennwerte der in der Baustoffliste ÖE angeführten harmonisierten technischen Spezifikationen, die für die Verwendung der Produkte in Österreich nicht maßgebend sind, sind in der Baustoffliste ÖE nicht enthalten.

1 Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton

1.1 Betonfertigteile und vorgefertigte Betonerzeugnisse

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
1.1	Betonfertigteile und vorgefertigte Betonerzeugnisse ¹		
1.1.1	Betonfertigteile - Hohlplatten	EN 1168: 2005+A3 (2011.10)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.2	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	EN 1520 (2011.03)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.3	Betonfertigteile - Gründungspfähle	EN 12794 (2005.02) +A1 (2007.05) +AC (2008.11)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.4	Vorgefertigte Betonerzeugnisse - Betonelemente für Zäune	EN 12839 (2012.01)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.5	Betonfertigteile - Maste	EN 12843 (2004.09)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.6	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Stegen	EN 13224 (2011.11)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.7	Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile	EN 13225 (2013.04)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.8	Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer	EN 13693: 2004+A1 (2009.07)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.9	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Ortbetonergänzung	EN 13747: 2005+A2 (2010.03)	- Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.10	Betonfertigteile - Betonfertigteilvergaragen -	EN 13978-1 (2005.05)	- Druckfestigkeit (von Beton) Klasse 1 und Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13978-1 (2005.08.01), Tabelle 1

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
	Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen		<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (von Stahl) - Mechanische Festigkeit (rechnerisch) - Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Widerstand gegen den Anprall von Fahrzeugen bei sehr geringer Geschwindigkeit - Korrosionsbeständigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel (nur Anwendung mit Frost) - Für Bodenplatte: Expositionsklasse XF2 gemäß ÖNORM EN 206 (2017.05.01), Tabelle 1, in Verbindung mit ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23 - Bauliche Durchbildung
1.1.11	Betonfertigteile - Treppen	EN 14843 (2007.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.12	Betonfertigteile - Hohlkastenelemente	EN 14844: 2006+A2 (2011.11)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.13	Betonfertigteile - Gründungselemente	EN 14991 (2007.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.14	Betonfertigteile - Wandelemente	EN 14992: 2007+A1 (2012.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.15	Betonfertigteile - Fertigteile für Brücken	EN 15050: 2007+A1 (2012.03)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.16	Betonfertigteile - Stützwandelemente	EN 15258 (2008.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

2 Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür

2.1 Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

2.2 Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
2.1	Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		
2.1.1	Außentüren	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagregendichtheit (Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage¹) - Widerstandsfähigkeit gegen Windlast - Stoßfestigkeit (nur Glastüren mit Verletzungsgefahr) - Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen (sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden) - Höhe - Fähigkeit zur Freigabe (nur abgeschlossene Türen in Fluchtwegen) - Bedienungskräfte (nur bei automatischen Vorrichtungen) - Schallschutz - Wärmedurchgangskoeffizient - Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum): Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p> <p>¹ Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die die Tür vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p>
2.1.2	Fenster (mit Ausnahme von Dachflächenfenstern)	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagregendichtheit (Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage¹) - Widerstandsfähigkeit gegen Windlast - Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen (sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden) - Schallschutz - Wärmedurchgangskoeffizient - Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum): Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p> <p>¹ Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die das Fenster vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p>
2.1.3	Dachflächenfenster	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz gegen Brand von außen: Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), Prüfverfahren 1, ist anzugeben. Nachweis entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Schlagregendichtheit - Widerstandsfähigkeit gegen Windlast - Widerstandsfähigkeit gegen Schnee- und Dauerlast - Stoßfestigkeit - Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind. - Schallschutz - Wärmedurchgangskoeffizient - Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
2.1.4	Tore	EN 13241: 2003+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Geometrie von Glasbauteilen - Mechanische Festigkeit und Stabilität - Wasserdichtheit - Widerstand gegen Windlast - Dauerhaftigkeit der Eigenschaften Wasserdichtheit, Wärmewiderstand und Luftdurchlässigkeit gegen Verschlechterung der Werte - Sicheres Öffnen (bei senkrecht bewegten Toren) - Betriebskräfte (bei kraftbetätigten Toren) <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p>
2.2	Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		
2.2.1	Türen, Tore und Fenster	EN 16034 (2014.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte) - Rauchschutz (nur für Anwendungen, bei denen die Begrenzung der Rauchausbreitung gefordert wird) - Fähigkeit zur Freigabe - Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenstern) - Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe (nur für zugehörige Beschläge) - Dauerhaftigkeit der Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenstern) gegenüber Qualitätsverlust (Dauerfunktionsprüfung) <p>Hinweis: Die Norm EN 16034 (2014.10) ist gemeinsam mit EN 14351:2006+A2 (2016.09) (siehe Produktgruppen 2.1.1 bzw. 2.1.2, 2.1.3) bzw. EN 13241:2003+A2 (2016.09) (siehe Produktgruppe 2.1.4) anzuwenden inklusive der zu deklarierenden Kennwerte.</p>

3 Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)

3.1 Abdichtungsbahnen für Bauwerke

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
3.1	Abdichtungsbahnen für Bauwerke		
3.1.1	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707: 2004+A2 (2009.07)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 1, für Bitumenbahnen für Unter- und Zwischenlagen von mehrlagigen Systemen ohne dauerhaften schweren Oberflächenschutz - gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 2, für Bitumenbahnen für Oberlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz - gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 3, für Bitumenbahnen zur einlagigen Verlegung - gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 4, für Bitumenbahnen für Gründächer oder Bitumenbahnen unter dauerhaften schwerem Oberflächenschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.2	Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen	EN 13859-1 (2010.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3661 (2009.11.01), Tabelle 1, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Bitumenbahnen - gemäß ÖNORM B 3661 (2009.11.01), Tabelle 2, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Kunststoffbahnen <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.3	Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände	EN 13859-2 (2010.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3662 (2009.11.01), Tabelle 1, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Bitumenbahnen - gemäß ÖNORM B 3662 (2009.11.01), Tabelle 2, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Kunststoffbahnen <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.4	Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	EN 13956 (2012.12)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 1, für freiliegende, geklebte Kunststoffbahnen - gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 2, für freiliegende, mechanisch befestigte Kunststoffbahnen - gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 3, für Kunststoffbahnen unter Kiesauflast - gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 4, für Kunststoffbahnen unter Auflast wie Begrünung, Verkehrsflächen oder Ähnliches <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.5	Kunststoff- und Elastomerbahnen für	EN 13967 (2012.04)	Wesentliche Merkmale

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
	die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser		- gemäß ÖNORM B 3664 (2015.05.15), Tabelle 1, für Kunststoffbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte und Wasser Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.6	Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13969 (2004.12) +A1 (2006.11)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 3665 (2015.04.15), Tabelle 1, für Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A) - gemäß ÖNORM B 3665 (2015.04.15), Tabelle 2, für Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.7	Bitumendampfsperrbahnen	EN 13970 (2004.12) +A1 (2006.11)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 3666 (2009.11.01), Tabelle 1, für Bitumen-Dampfsperrbahnen Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.8	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen	EN 13984 (2013.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 3667 (2009.11.01), Tabelle 1, für Kunststoff-Dampfsperrbahnen Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.9	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen	EN 14909 (2012.05)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 3668 (2009.11.01), Tabelle 1, für Kunststoff-Mauersperrbahnen Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.10	Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen	EN 14967 (2006.05)	Wesentliche Merkmale - Bitumen-Mauersperrbahnen: gemäß ÖNORM B 3669 (2009.11.01), Tabelle 1 Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
3.1.11	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton	EN 14695 (2010.01)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 3684 (2012.05.15), Tabelle 1, für Polymerbitumenbahnen für Brückenabdichtungen Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

4 Wärmedämmungsprodukte, Dämmverbundbausätze /-systeme

4.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken

4.2 Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie

4.3 Wärmedämmverbundsysteme

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.1	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken		
4.1.1	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 13162: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6000¹ (2018.08.01), Tabelle A.1, Tabelle A.2 und Tabelle A.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen A nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.2	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 13163: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6000¹ (2018.08.01), Tabelle B.1, Tabelle B.2 und Tabelle B.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinien 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen B nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.3	Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 13164: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6000¹ (2018.08.01), Tabelle C.1, Tabelle C.2 und Tabelle C.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen C nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.4	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PU)	EN 13165: 2012+A2 (2016.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6000¹ (2018.08.01), Tabelle D.1 und Tabelle D.2 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen D nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.5	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 13166: 2012+A2 (2016.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Wärmeleitfähigkeit (Dämmstoffe für den Wärmeschutz) - Wasserdampfdiffusion - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.1.6	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 13167: 2012+A1	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6000¹ (2018.08.01), Tabelle F.1 und Tabelle F.2

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		(2015.02)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen F nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.7	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)	EN 13168: 2012+A1 (2015.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 ¹ (2018.08.01), Tabelle G.1, Tabelle G.2 und Tabelle G.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen G nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.8	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB)	EN 13169: 2012+A1 (2015.02)	- Wärmeleitfähigkeit (Dämmstoffe für den Wärmeschutz) - Wasserdampfdiffusion - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.9	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)	EN 13170: 2012+A1 (2015.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 ¹ (2018.08.01), Tabelle I.1 und Tabelle I.2 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. ¹ Für in den Tabellen I nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.10	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)	EN 13171: 2012+A1 (2015.02)	- Wärmeleitfähigkeit - Wasserdampfdiffusion - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.11	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum	EN 14315-1 (2013.01)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.12	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP)	EN 14316-1 (2004.08)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.13	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung	EN 14317-1 (2004.08)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
	mit Produkten aus expandiertem Vermiculite (EV)		- Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.14	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum	EN 14318-1 (2013.01)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.15	Dämmstoffe für den Wärme- oder Schallschutz	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl (EN 13166:2012+A2 (2016.06)) - Dynamische Steifigkeit (Dämmstoffe für den Schallschutz) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2	Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie		
4.2.1	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 14303: 2009+A1 (2013.01)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.2	Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)	EN 14304: 2009+A1 (2013.01)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.3	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 14305: 2009+A1 (2013.01)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.2.4	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS)	EN 14306: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.5	Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 14307: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.6	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR)	EN 14308: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.7	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 14309: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.8	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 14313: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.9	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 14314: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.10	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Gießschaum	EN 14319-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.2.11	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum	EN 14320-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3	Wärmedämmverbundsysteme		
4.3.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich geklebt System I	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3.2	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich geklebt und zusätzlich mechanisch befestigt System II	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.3.3	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht mechanisch befestigt und zusätzlich geklebt System III	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.3.4	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich mechanisch befestigt System IV	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.3.5	Wärmedämmverbundsystem auf Holzuntergrund	EAD 040089-00-0404 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr.	Wesentliche Merkmale System - Brennbarkeitsklasse /System - Wasseraufnahme /Unterputz - Hygrothermische Belastung - Frost-Tau-Wechselbelastung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Wasserdampfdurchlässigkeit/Feuchtigkeitsgehalt und Feuchtigkeitsgradient der Holzunterkonstruktion bei WDVS mit MW, WW, WF oder ICB

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<ul style="list-style-type: none"> - Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Wärmedämmstoff - Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund: bei geklebten Systemen - Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmstoff: bei geklebten Systemen - Haftzugfestigkeit von Schaumklebern - Verschiebungstest - Durchziehversuch (Dübel/Breitrückenklemmer): nur bei mechanisch fixierten WDVS - Dynamischer Windsogversuch - Wärmedurchlasswiderstand - Stoßfestigkeit (bei direkt am Holzrahmen befestigten WDVS): Kategorie I oder Kategorie II <p>Wärmedämmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennbarkeitsklasse - Wasseraufnahme: $\leq 1,0 \text{ kg/m}^2$ - Wasserdampfdurchlässigkeit - Querkzugfestigkeit ÖNORM B 6000 (2018.08.01) - Querkzugfestigkeit Wärmedämmstoffe gemäß EN 13162 (mind. TR5); EN 13163 (mind. TR100), EN 13170 (mind. TR50), EN 13171 (mind. TR5) - Dynamische Steifigkeit - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand <p>Bewehrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilglasgitter - Risslast und Dehnung: Ergebnis mind. 50 % der Risslast vom Ausgangszustand und mind. $\geq 20 \text{ N/mm}$ Dehnung nach Alterung <p>Mechanische Befestigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausziehlast (Dübel) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

5 Strukturelle Lagerungen, Querkraftdorne für tragende Verbindungen

5.1 Lager im Bauwesen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
5.1	Lager im Bauwesen		
5.1.1	Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7 (2004.03)	Es dürfen nur Lager verwendet werden, wenn das System „1“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.
5.1.2	Elastomerlager	EN 1337-3 (2005.03)	
5.1.3	Rollenlager	EN 1337-4 (2004.04) +AC (2007.02)	
5.1.4	Topflager	EN 1337-5 (2005.03)	
5.1.5	Kipplager	EN 1337-6 (2004.04)	
			Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

6 Schornsteine (Abgasanlagen), Abgasleitungen und spezielle Produkte

6.1 System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen

6.2 System Ofen-Abgasanlagen

Schornsteine im Sinne des Anhangs IV der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Abgasanlagen im Sinne der OIB-Richtlinien. Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Abschnitt 7.3, erforderlich.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
6.1	System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen		
6.1.1	Keramik-Innenrohre für den Trockenbetrieb	EN 1457-1 (2012.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit/Leckage: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Feuerwiderstand - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit gegenüber Säure - Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel - Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.2	Keramik-Innenrohre für den Nassbetrieb	EN 1457-2 (2012.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit/Leckage: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Feuerwiderstand - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit gegenüber Säure - Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel - Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.3	Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1 (2009.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke - Feuerbeständigkeit: Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05.01)) entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen																																								
			<ul style="list-style-type: none"> - Temperaturklasse - Strömungswiderstand eines Abgasanlagen-Abschnittes - Strömungswiderstand eines Formstückes - Wärmedurchlasswiderstand - Ausbrennversuch (Rußbrandbeständigkeit) Gasdichtheit und innerer Durchmesser - Biegezugfestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile) 2. Nicht senkrechter Einbau 3. Windbelastete Bauteile - Beständigkeit gegenüber Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> 1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit 2. Kondensatbeständigkeit: Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt nachstehende Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 4: <ul style="list-style-type: none"> - Einwandig: mind. L 50060 - Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) erforderlich. <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="857 1157 1771 1353"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikations- klasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstandsklassen</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Verifikations- klasse	Korrosionswiderstandsklassen						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikations- klasse	Korrosionswiderstandsklassen																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<p>Aufsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand
6.1.4	Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	EN 1856-2 (2009.06)	<p>Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Feuerbeständigkeit: Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken) - Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05.01)) entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Temperaturklasse - Strömungswiderstand - Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen) - Biegezugfestigkeit: Biegefestigkeit; Druckfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien: <ul style="list-style-type: none"> 1. Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb 2. Kondensatbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) - Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C) - Für Verbindungsstücke: mind. L 01050 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach EN 1856-2 (2009.08.15) erforderlich.</p> <p>Flexible Produkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit (von Formstücken und Halterungen)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen																																								
			<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke) - Gasdichtheit - Temperaturklasse - Strömungswiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke) - Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen von flexiblen Innenrohren und Formstücken) - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und Formstücken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Druckfestigkeit von Formstücken und Halterungen 2. Zugfestigkeit 3. Bruchwiderstand 4. Biegefähigkeit 5. Torsionsfestigkeit 6. Ausziehfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb 2. Kondensatbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1 Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="857 1094 1771 1289"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikations klasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstandsklassen</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
6.1.5	Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857 (2010.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand von Innenrohren und von Formstücken 																																								

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit) - Brandverhalten - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Korrosion (Korrosionsbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Abrieb (Abriebbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.6	Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858: 2008+A1 (2011.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand von Formblöcken und von Formstücken - Wärmedurchlasswiderstand - Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung innen nach außen: Beständigkeit gegen Wärmespannung Temperaturwechselbeständigkeit Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung außen nach außen - Druckfestigkeit - Biegefestigkeit unter Windlast - Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit) - Korrosionsbeständigkeit - Dauerhaftigkeit: Abrieb - Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist. <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.7	Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446 (2011.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Beständigkeit gegen Feuer von innen nach außen - Beständigkeit gegen Feuer von außen nach außen - Brandverhalten - Druckfestigkeit - Biegefestigkeit - Beständigkeit: Frost-/Tauwechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.8	Keramik-Aufsätze	EN 13502 (2002.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
6.1.9	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2: 2005+A1 (2007.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen - Thermische Schockbeanspruchung: Temperaturklasse - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Festigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Maximale Höhe des Innenrohres 2. Druckfestigkeit der Versetzmittel 3. Maximale Höhe der Außenschale - Beständigkeit - Säurebeständigkeit - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.1.10	Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	EN 13069 (2005.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen: Betreffend Anforderung an die Feuerbeständigkeit Wirkrichtung außen nach außen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen. - Beständigkeit gegen thermischen Schock: Temperaturklasse - Druckfestigkeit - Biegefestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Biegefestigkeit unter Windlast - Frost-Tauwechselbeständigkeit: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
6.1.11	Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren	EN 14471: 2013+A1 (2015.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Festigkeit gegenüber einer Kombination aus mechanischer und thermischer Belastung 2. Charakterisierung - Widerstandsfähigkeit gegen Windbelastung - Feuerwiderstand <ul style="list-style-type: none"> - Rußbrandbeständigkeitsklasse und Feuerwiderstandsklasse <p>Die Verwendbarkeit der Produkte entsprechend der durchgeführten Klassifizierung „Oxx“ richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für den erforderlichen Feuerwiderstand für die angrenzenden Bauteile (z. B. Trennwände).</p> - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Heizversuch

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Abmessungen - Wärmedurchlasswiderstand - Strömungswiderstand - Biegezugfestigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Mechanisches Verhalten und Festigkeit 2. Charakterisierung 3. Thermische Langzeitbeständigkeit 4. Langzeitkondensatbeständigkeit 5. Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken - Säurebeständigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Dichtigkeit gegenüber Feuchte und Kondensat: Für Abgasanlagen der Druckklasse N1 2. Beständigkeit gegenüber Eindringen von Regenwasser gedämmter außen angebrachter Abgasanlagen 3. Langzeitkondensatbeständigkeit - Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken - UV-Beständigkeit: Für Produkte, die planmäßig einer UV-Bestrahlung ausgesetzt werden. - Beständigkeit gegenüber thermischer Beanspruchung <ol style="list-style-type: none"> 1. Thermische Langzeitbeständigkeit 2. Formstabilität - Brandverhalten <p>Aufsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand
6.1.12	Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen	EN 1806 (2006.07)	<p>Formblöcke (mit oder ohne Reinigungsöffnungen als Teil einer mehrschaligen Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand; Wirkrichtung von innen nach außen: Klasse - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Thermischer Schockwiderstand: Temperaturklasse - Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerstand gegen Kondensat: Klasse - Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien <ol style="list-style-type: none"> 1. Korrosionswiderstand: Klasse - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich,

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<p>sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.</p> <p>Formblöcke (mit oder ohne Reinigungsöffnungen als komplette Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerwiderstand; Wirkrichtung von außen nach außen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Thermischer Schockwiderstand: Temperaturklasse - Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion <ul style="list-style-type: none"> 1. Widerstand gegen Kondensat: Klasse - Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> 1. Korrosionswiderstand: Klasse - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
6.1.13	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (Rußbrandbeständigkeit)	EN 13063-1: 2005+A1 (2007.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand, von innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerwiderstand; Wirkrichtung von außen nach außen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Beständigkeit gegen thermischen Schock: Druckklasse N1 - Druckfestigkeit - Maximale Höhe des Innenrohres - Druckfestigkeit der Versetzmittel - Druckfestigkeit der Außenschale - Beständigkeit der Gasdichtheit/Leckagen gegenüber chemischen Bestandteilen/Korrosion; Beständigkeit der Druckfestigkeit gegenüber chemischen Bestandteilen: Klasse D3 - Frost-Tauwechselbeständigkeit

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
6.1.14	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (Luftabgasleitungen)	EN 13063-3 (2007.07)	(Rußbrandbeständige) System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Widerstandsfähigkeit gegen thermischen Schock: Druckklasse N1 - Druckfestigkeit - Maximale Höhe der Innenschale - Druckfestigkeit des Fugenmaterials - Druckfestigkeit der Außenschale - Festigkeit Überströmöffnung - Dauerhaftigkeit der Gasdichtheit/Leckrate bei Einwirkung von Chemikalien/Korrosion; Dauerhaftigkeit der Druckfestigkeit bei Einwirkung von Chemikalien: Klasse D3 - Frost-Tauwechselbeständigkeit System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (für feuchte Betriebsweise W): <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen - Widerstand gegen thermische Schockbelastung: Temperaturklasse - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Festigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Maximale Höhe der Innenschale 2. Druckfestigkeit des Fugenmaterials 3. Maximale Höhe der Außenschale - Festigkeit Überströmöffnung - Säurebeständigkeit - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.1.15	Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen, senkrecht angeordnete Luft-/Abgas-	EN 14989-1 (2007.02)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Thermische Belastungen: Abstand zu brennbaren Stoffen (Angabe in mm) - Gasdichtheit/Leckrate <ol style="list-style-type: none"> 1. Gasdichtheit der Abgasleitung: Bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 2. Gasdichtheit des Zuluftschachtes

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen																																								
	Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6		<ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand: <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerstandszahl für den Zuluftschacht eines Aufsatzes 2. Widerstandszahl der Abgasleitung des Aufsatzes - Wärmedurchlasswiderstand: <ol style="list-style-type: none"> 1. Luft/Abgas-Aufsatz mit getrennter Luft/Abgas-Anordnung 2. Luft/Abgas-Aufsatz mit konzentrischer Luft/Abgas-Anordnung - Thermischer Schock - Biege-/Zugfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="853 874 1771 1070"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikations klasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstandsklassen</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Frost-Tau-Wechselbeanspruchung: für nichtmetallische Bauteile 	Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
6.1.16	Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	EN 14989-2 (2007.12)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Feuerwiderstand <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwiderstand von Wirkrichtung innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) 2. Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand 																																								

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen																																								
			<ul style="list-style-type: none"> - Beständigkeit gegen thermische Schockbeanspruchung - Biegezugfestigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abschnitten von Abgasanlagen und Formstücke) 2. Nicht vertikaler Einbau 3. Windbelastete Bauteile - Beständigkeit gegenüber Chemikalien - Korrosionswiderstand: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="857 815 1771 1010"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikations klasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstandsklassen</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Frost-Tauwechselbeständigkeit: Für nichtmetallische Bauteile 	Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikations klasse	Korrosionswiderstandsklassen																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
6.1.17	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung W3 G, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten	Europäisches Bewertungs-dokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 6	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen) - Feuerwiderstand (innen-außen) - Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung: Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse, Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Beständigkeit Kondensatbeständigkeit: Klasse - Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit: Klasse - Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer, sofern relevant 																																								

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) - Verwendung von raumluftunabhängigen Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer - Festigkeit - Maximale Höhe des Systems - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.2	System Ofen-Abgasanlagen		
6.2.1	Bausatz für System Ofen-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 6	<p>System Ofen-Abgasanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten der Komponenten - Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer - Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems - Frost-Tauwechselbeständigkeit <p>Abgasanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (innen - außen) (Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung) für Scheitholz und Pellets: Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Kondensatbeständigkeit - Korrosionsbeständigkeit <p>Feuerstätteneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimaler Abstand zu brennbaren Materialien in allen Richtungen - Emission von Verbrennungsprodukten - Nominale Heizleistung/Wirkungsgrad der Feuerstätteneinheit

7 Gipsprodukte

7.1 Platten

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
7.1	Platten		
7.1.1	Gips-Wandbauplatten	EN 12859 (2011.02)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz
7.1.2	Gipsplatten	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 7	Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

8 Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse Nicht belegt

9 Vorhangfassaden/Verkleidungen/Geklebte Glaskonstruktionen

9.1 Vorhangfassaden

9.2 Geklebte Glaskonstruktionen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
9.1	Vorhangfassaden		
9.1.1	Vorhangfassaden	EN 13830 (2003.09)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Brandausbreitung: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Schlagregendichtheit - Widerstand gegen Eigenlast - Widerstand gegen Windlast

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Stoßfestigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Temperaturwechselbeständigkeit: Bei Verwendung von temperaturwechselbeständigen Gläsern ist die Glasart anzugeben. - Widerstand gegen Horizontallasten: inklusive Angabe der Höhe des Brüstungsriegels - Luftdurchlässigkeit - Wärmedurchgang - Luftschalldämmung: Bei Vorhangfassaden zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden. - Dauerhaftigkeit
9.2	Geklebte Glaskonstruktionen		
9.2.1	Geklebte Glaskonstruktionen (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002-1 (2013.06) ETAG 002 verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 9	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 mit den der in OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit definierten Glasarten zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB Richtlinie 2 Brandschutz - Luftdurchlässigkeit (für offenbare Fassadenteile) - Wasserdichtheit - Widerstand gegen Windlast - Stoßfestigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz <p>Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
9.2.2	Geklebte Glaskonstruktionen (Teil 2: Beschichtete Aluminium-Systeme)	ETAG 002-2 (2002.02) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011;	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 mit den der in OIB Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit definierten Glasarten zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB Richtlinie 2 Brandschutz - Luftdurchlässigkeit (für offenbare Fassadenteile) - Wasserdichtheit - Widerstand gegen Windlast - Stoßfestigkeit: Nachweis entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		Anhang IV Bereichscode 9	- Filiformkorrosion - Mechanische Ermüdung der Beschichtung Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

10 Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)

10.1 Feuer- und Rauchschutzsysteme

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
10.1	Feuer- und Rauchschutzsysteme		
10.1.1	Entrauchungsklappen	EN 12101-8 (2011.05)	- Nennbedingungen der Aktivierung/Ansprechempfindlichkeit - Ansprechverzögerung/Ansprechzeitdauer - Betriebssicherheit - Feuerwiderstandsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Raumabschluss - Wärmedämmung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Rauchdichtheit (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Mechanische Formstabilität - Aufrechterhaltung des Querschnitts (unter E) - Hohe Betriebstemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Dauerhaftigkeit <ul style="list-style-type: none"> - der Ansprechverzögerung - der Betriebssicherheit

11 Sanitäreinrichtungen Nicht belegt

12 Straßenausstattungen, Straßenausrüstung

12.1 Straßenausstattungen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
12.1	Straßenausstattungen		
12.1.1	Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton ¹	EN 40-4 (2005.12)+AC (2006.09)	- Widerstand gegen horizontale Lasten - Haltbarkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
12.1.2	Lichtmaste aus Stahl	EN 40-5 (2002.04)	- Widerstand gegen horizontale Lasten - Dauerhaftigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
12.1.3	Lichtmaste aus Aluminium	EN 40-6 (2002.04)	- Widerstand gegen horizontale Lasten - Dauerhaftigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
12.1.4	Lichtmaste aus faserverstärktem Polymerverbundstoff	EN 40-7 (2002.12)	- Widerstand gegen horizontale Lasten - Beständigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
12.1.5	Lichtmaste aus Stahl nach EN 10346	EAD 120003-00-0106 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 12	- Widerstand gegen horizontale Lasten - Dauerhaftigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

13 Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel

13.1 Bauholz für tragende Zwecke

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
13.1	Bauholz für tragende Zwecke		
13.1.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen	EN 13986: 2004+A1 (2015.04)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
13.1.2	Holzbauwerke - Brettschichtholz	EN 14080 (2013.06)	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE (sofern bei der Herstellung von Brettschichtholz ein formaldehydhaltiger Klebstoff verwendet wird).
13.1.3	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011 (2002.01) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 13	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
13.1.4	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 13	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

14 *Holzspanplatten und -Elemente*
Nicht belegt

15 **Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel**

15.1 Zement

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
15.1	Zement		
15.1.1	Normalzement	EN 197-1 (2011.09)	Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23, für Normal- und Schwebeton Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-2 (2008.09.01), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
15.1.2	Sonderzemente	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 15	Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23, für Normal- und Schwebeton Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-2 (2008.09.01), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

16 *Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile), Spannsysteme*
Nicht belegt

17 Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse, Mauerwerkeinheiten, Mörtel, Zubehör

17.1 Mauerwerk

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
17.1	Mauerwerk		
17.1.1	Mauerziegel	EN 771-1: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Mauerziegel verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Maße - 2. Grenzabmaße <p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25$ /Sollmaß [mm] und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe Klasse R2+ für P-Ziegel bzw. Klasse Rm für U-Ziegel 0,3 /Sollmaß [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe In den Klassen Tm und R2+ bzw. Rm sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ für P-Ziegel bzw. Klasse Rm für U-Ziegel Für die Breite T1, R2+ für P-Ziegel bzw. R1 für U-Ziegel</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden): Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) festgelegt - Druckfestigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<p>Es dürfen nur Mauerziegel der Kategorie I verwendet werden. Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundfestigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) - Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) <p>Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk (P-Ziegel)</p> <p>Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), Tabelle 1, im ungeschützten Mauerwerk (U-Ziegel)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden) - Wasseraufnahme bei Mauerziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche (U-Ziegel) - Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen) - Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung]: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz <ul style="list-style-type: none"> 1. Brutto-Trockenrohddichte Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), für P-Ziegel bzw. für U-Ziegel, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf. Brutto-Trockenrohddichte und Toleranzklasse sind anzugeben. 2. Form und Ausbildung Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben. 3. Maße und Grenzabmaße Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), für P-Ziegel bzw. für U-Ziegel, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten. Maße: Anzugeben <ul style="list-style-type: none"> - Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung]: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz - Wärmeschutztechnische Eigenschaften Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<p>Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) im geschützten Mauerwerk (P-Ziegel) Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) im ungeschützten Mauerwerk (U-Ziegel) <p>Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3200 (2016.04.01), Anhang A.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 - Nachweis entsprechend ÖNORM B 3200 (2016.04.01)“.</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.2	Kalksandsteine	EN 771-2: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Verbundfestigkeit <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.3	Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale gemäß Verwendungszweck nach: Alle, mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.4	Porenbetonsteine	EN 771-4: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) <ul style="list-style-type: none"> - 1. Maße - 2. Grenzabmaße - Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) - Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen) - Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> - 1. Schwinden - Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - 1. Haftscherfestigkeit - Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen) - Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche) - Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen) - Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> - 1. Brutto-Trockenrohichte - 2. Form und Ausbildung - 3. Maße und Grenzabmaße - Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> - 1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften - Frostwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.5	Betonwerksteine	EN 771-5: 2011+A1 (2015.08)	<p>Wesentliche Merkmale gemäß Verwendungszweck: Alle, mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.6	Natursteine	EN 771-6: 2011+A1 (2015.08)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Verbundfestigkeit <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.7	Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze ¹	EN 845-2: 2013+A1 (2016.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Tragfähigkeit - Durchbiegung unter Last - Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen) - Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Masse je Flächeneinheit] (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden) - Wärmedurchlasswiderstand (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden). Bei Stürzen aus Verbundbaustoffen ist der Wärmedurchlasswiderstand auf der Grundlage einer zweidimensionalen Wärmeflussrechnung maßgebend. - Wasseraufnahme (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen): Bei Stürzen für die Verwendung in ungeschützten Außenbauteilen - Feuerwiderstand: Bei Flachstürzen für die Verwendung im Hochbau über Maueröffnungen ist der Feuerwiderstand auf der Grundlage einer Prüfung am Flachsturz als Teil einer Mauer ohne raumabschließende Funktion einzustufen. - Dauerhaftigkeit (gegenüber Korrosion): Klasse D

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			- Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) (nur bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

18 Produkte für die Abwasserentsorgung und -Behandlung Nicht belegt

19 Bodenbeläge

19.1 Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
19.1	Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen		
19.1.1	Pflastersteine aus Beton	EN 1338 (2003.05) +AC (2006.05)	- Brandverhalten bei Verwendung in Räumen - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag - Bruchfestigkeit - Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen - Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 2 oder Klasse 3 Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
19.1.2	Platten aus Beton	EN 1339 (2003.05) +AC (2006.05)	- Brandverhalten bei Verwendung in Räumen - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag - Bruchfestigkeit - Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen - Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 2 oder Klasse 3 Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
19.1.3	Bordsteine aus Beton	EN 1340 (2003.04) +AC (2006.05)	- Brandverhalten bei Verwendung in Räumen - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag - Bruchfestigkeit - Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen - Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 3 Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
19.1.4	Pflasterziegel	EN 1344 (2013.10) +AC (2015.05)	- Brandverhalten bei Verwendung in Räumen - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag - Bruchfestigkeit (Biegebruchlast) - Gleit-/Rutschwiderstand und Griffigkeit bei Verwendung für Verkehrsbereiche:

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Gleit-/Rutschwiderstand - Wärmeleitfähigkeit bei Verwendung in Räumen - Dauerhaftigkeit: <ul style="list-style-type: none"> - Frost-Tau-Wechselbeständigkeit: Klasse FP100 bei Anwendung im Außenbereich - Gleit-/Rutschwiderstand Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

20 *Metallbauprodukte und Zubehörteile
Nicht belegt*

21 Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen, Bausätze für innere Trennwände

- 21.1 Wand- und Deckenbekleidungen
- 21.2 Bausätze für innere Trennwände

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
21.1	Wand- und Deckenbekleidungen		
21.1.1	Faserzement-Tafeln	EN 12467 (2012.09)	Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Wandverkleidungen): Klasse und Kategorie - Brandverhalten - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für den Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit: Klassen 4 und 5 der Kategorie A, für Faserzement-Tafeln für Wandbekleidungen für den Außenbereich zulässig - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
21.2	Bausätze für innere Trennwände		
21.2.1	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände	ETAG 003 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 21	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Beständigkeit gegenüber baulicher Beschädigung: Wenn Absturzunfälle in Folge des Versagens nicht ausgeschlossen sind, ist Nutzungskategorie IV nachzuweisen. - Beständigkeit gegenüber funktionalem Versagen (Dauerhaftigkeit): Wenn Absturzunfälle in Folge des Versagens nicht ausgeschlossen sind, ist Nutzungskategorie IV nachzuweisen. - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Schallabsorption: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmedurchlasswiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

22 Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile, Bausätze für Bedachungen

22.1 Bedachungen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
22.1	Bedachungen		
22.1.1	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile	EN 492 (2012.10)	<p>Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klassen B und BS - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse gemäß Prüfung 1 - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Maßabweichungen - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile) Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
22.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile	EN 494: 2012+A1 (2015.09)	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse 1X, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2015.12.01) - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse B_{ROOF} (t1) - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Maßabweichungen <ul style="list-style-type: none"> - 1. Wellplatten - 2. Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel <ul style="list-style-type: none"> - 1. Faserzement-Wellplatten - 2. Faserzement-Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind): Klasse - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen) <ul style="list-style-type: none"> - 1. Faserzement-Wellplatten - 2. Faserzement-Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
22.1.3	Dachziegel und Formziegel	EN 1304 (2005.04)	<p>Dacheindeckungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit - Verhalten bei Brandeinwirkung: Klasse B_{ROOF} (t1) gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), soweit Nachweis durch Prüfung erforderlich gilt Prüfverfahren 1 gemäß EN 1304 (2005.04), Abschnitt 4.5.1.2. - Brennbarkeit - Wasserundurchlässigkeit - Maße und Maßabweichungen - Dauerhaftigkeit: Leistungsstufe 1 gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017/1475 <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Innenwandbekleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennbarkeit - Wasserundurchlässigkeit: Anforderungsstufe <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Außenwandbekleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennbarkeit - Wasserundurchlässigkeit: Anforderungsstufe - Dauerhaftigkeit: Nachweis des Bestehens nach einheitlichen Europäischen Prüfverfahren, Leistungsstufe 3 <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
22.1.4	Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage	EN 544 (2011.06)	<p>Bitumenschindeln für Dächer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit <ul style="list-style-type: none"> - 1. Zugfestigkeit (Breite) - 2. Zugfestigkeit (Höhe) - 3. Nagelschaft-Weiterreißwiderstand (sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird) - Brandverhalten

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen: Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), Prüfverfahren 1 - Wasserdurchlässigkeit (und Dauerhaftigkeit) - Maßabweichungen - Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit - Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit <ul style="list-style-type: none"> - 1. Wärmestandfestigkeit - 2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung: Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich. Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist. - 3. Wasseraufnahme <p>Bitumenschindeln für Außenwände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit - Dauerhaftigkeit der Befestigung (sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird) - Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit <ul style="list-style-type: none"> - 1. Wärmestandfestigkeit - 2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung: Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich. Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist. - 3. Wasseraufnahme

23 Produkte für den Straßenbau

- 23.1 Gesteinskörnungen
- 23.2 Platten, Pflastersteine, Bordsteine
- 23.3 Fahrbahnübergangskonstruktionen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
23.1	Gesteinskörnungen		
23.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043 (2002.09) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3130 (2016.08.01), Tabelle 1, für feine und grobe Gesteinskörnungen - gemäß ÖNORM B 3130 (2016.08.01), Tabelle 2, für Füller <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3130 (2016.08.01) einzuhalten. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3130 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
23.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002+A1 (2007.12)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3132 (2016.08.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3132 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
23.1.3	Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	EN 13055-2 (2004.07)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3137 (2005.09.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.
23.2	Platten, Pflastersteine, Bordsteine		
23.2.1	Platten aus Naturstein für Außenbereiche	EN 1341 (2012.11)	<p>ÖNORM B 3108 (2014.08.01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit: Für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2013.01.15), Tabelle B.1. - Gleit-/Rutschwiderstand - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 - Abriebwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
23.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche	EN 1342 (2012.11)	<p>ÖNORM B 3108 (2014.08.01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Druckfestigkeit, Gleit-/Rutschwiderstand - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 - Abriebwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
23.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche	EN 1343 (2012.11)	<ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit: Für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2013.01.15), Tabelle B.1. - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
23.3	Fahrbahnübergangskonstruktionen		
23.3.1	Fahrbahnübergangskonstruktionen	ETAG 032 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011;	Wesentliche Merkmale gemäß nachstehender Tabelle

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen									
			Wesentliche Merkmale	Unterflurkonstruktionen	Elastische Belagsdehnfugen	Profilkonstruktionen mit einem Dichtelement	Mattenkonstruktionen	Fingerkonstruktionen, auskragend	Fingerkonstruktionen, aufliegend	Rollverschlüsse, Schleppblechkonstruktionen	Profilkonstruktionen mit mehreren Dichtelementen	Konstruktionen gemäß EAD
		Anhang IV Bereichscode 12		ETAG 032-2	ETAG 032-3	ETAG 032-4	ETAG 032-5	ETAG 032-6	ETAG 032-7	ETAG 032-7	ETAG 032-8	–
			Tragsicherheit	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Ermüdungsfestigkeit	X ^d	X	X	X	X	X	X	X	X
			Verhalten bei Erdbeben	–	–	–	–	–	–	–	–	–
			Dehnekapazität	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Reinigungvermögen	–	–	X	X	X	X	X	X	(X)
			Verschleißresistenz	–	(X)	–	X	–	X	X	X	(X)
			Wasserdichtheit ^a	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Freisetzung gefährlicher Stoffe	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Zulässige Spaltenweiten und Öffnungen	–	–	X	X	X	X	X	X	(X)
			Ebenheit in der Verkehrsfläche	–	X	(X)	X	X	X	X	X	(X)
			Rutschfestigkeit ^b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
			Drainagekapazität ^c	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen										
			Dauerhaftigkeit der Kennwerte gegen Korrosion, Alterung, Chemikalien, Temperatur, UV-Strahlung, Frost-Tau, Ozon	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	
			<p>a inklusive Stöße</p> <p>b nach Maßgabe ETAG 032-1</p> <p>c nach Maßgabe ETAG 032-1 (ETAG 032-1:2013, Abschnitt 4.1.4.3)</p> <p>d ausschließlich bezogen auf Bewegungen der Brücke (ETAG 032-2:2013, Abschnitt 5.1.1.3)</p> <p>Es bedeutet:</p> <p>X Nachweis erforderlich</p> <p>– Nachweis nicht erforderlich</p> <p>(X) Nachweis erforderlich in Abhängigkeit vom Design, sinngemäß wie in der ETAG 032 definiert</p>										

24 Zuschlagstoffe

24.1 Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
24.1	Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel		
24.1.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002+A1 (2008.04)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3131 (2016.08.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3131 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
24.1.2	Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1 (2002.05) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3136 (2006.02.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p>
24.1.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139 (2002.05) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3135 (2003.11.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p>

25 *Bauklebstoffe*
Nicht belegt

26 *Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel*
Nicht belegt

27 *Raumerwärmungsanlagen*
Nicht belegt

28 Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen

28.1 Rohre, Behälter und Zubehörteile

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
28.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile		
28.1.1	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton ¹	EN 1916 (2002.10) +AC (2003.12) +AC (2006.12) +AC (2008.04)	- Scheiteldruckfestigkeit - Längsbiegefestigkeit - Wasserdichtheit - Dauerhaftigkeit
28.1.2	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton ¹	EN 1917 (2002.10) +AC (2003.12) +AC (2006.12) +AC (2008.04)	- Mechanischer Widerstand - Tragfähigkeit eingebauter Steigeisen - Wasserdichtheit - Dauerhaftigkeit

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

29 Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen

29.1 Rohre, Behälter und Zubehörteile

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
29.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile		
29.1.1	Bausätze für den Transport von Kalt- und Warmwasser	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 29	Für die Verwendung der Produkte in Kontakt mit Trinkwasser gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Trinkwassertauglichkeit die geltenden nationalen Bestimmungen, insbesondere die ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15), ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) und ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01).

30 *Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse*
Nicht belegt

31 *Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel*
Nicht belegt

32 *Dichtungsmassen für Verbindungen*
Nicht belegt

33 *Befestigungen*
Nicht belegt

34 Bausätze, Bauwerkeinheiten, vorgefertigte Elemente

34.1 Bausätze als gesamtes Bauwerk

34.2 Produkte für den Ausbau von Bauwerken

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
34.1	Bausätze als gesamtes Bauwerk		
34.1.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise	ETAG 007 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> - Tragfähigkeit der Hauptbestandteile - Tragfähigkeit von Wänden - Tragfähigkeit von frei tragenden Decken - Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen - Widerstand gegen Erdbeben - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen: Klasse gemäß ETAG 007, Prüfung 1 - Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit - Wasserdichtheit - Stoßfestigkeit - Luftschalldämmung - Trittschalldämmung - Wärmedurchlasswiderstand - Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit) - Wärmespeicherfähigkeit - Aspekte der Dauerhaftigkeit - Aspekte der Gebrauchstauglichkeit <p>Abgabe gefährlicher Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
34.1.2	Bausätze für Steinschlagschutznetze	ETAG 027 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV	<ul style="list-style-type: none"> - Energieeintrag bei MEL - Restnutzhöhe bei MEL: mind. 50 % der Nominalhöhe bzw. Kategorie A - Maximale Auslenkung - Gründungslasten - Dauerhaftigkeit (Korrosionsschutz)

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		Bereichscode 34	Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
34.2	Produkte für den Ausbau von Bauwerken		
34.2.1	Vorgefertigte Treppenbausätze	EAD 340006-00-0506 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Kennwerte: Entsprechend OIB-Richtlinie 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit: <ul style="list-style-type: none"> - Punkt-, Linien- und Flächenlasten - Vermeidung von progressivem Einsturz - Resttragfähigkeit einer Stufe - Langzeitbeständigkeit - Widerstand gegen Erdbeben - Schwingung der Treppe und Last-/Verschiebungsverhalten - Stoßfestigkeit - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Rutschsicherheit: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Nicht gefahrdrohendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit <p>Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
34.2.2	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und -mitunter - aus Beton	ETAG 009 (2002.05) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> - Geometrische Ausbildung des Kernbetons: Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. - Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 1996-3 (2016.07.01) - Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände: 6 cm - Möglichkeit der Bewehrung: Stürze, Parapete und Brüstungen - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wasserdampfdurchlässigkeit - Wasseraufnahme - Wasserdichtheit

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Widerstand gegen Schalungsdruck: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 t_c$ in kN/m^2 anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns t_c in m einzusetzen ist. - Luftschalldämmung - Wärmedurchlasswiderstand - Einfluss des Feuchtigkeitstransports auf den Wärmedurchlasswiderstand der Wand - Thermische Trägheit Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

35 Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammschutzprodukte

35.1 Brandschutzklappen

35.2 Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperrn

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
35.1	Brandschutzklappen		
35.1.1	Lüftung von Bauwerken - Brandschutzklappen	EN 15650 (2010.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): <ul style="list-style-type: none"> - Schließzeit - Betriebssicherheit - Feuerwiderstand <ul style="list-style-type: none"> - Raumabschluss - Wärmedämmung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Rauchleckage (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E) - Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen des Öffnungs- und Schließzyklus
35.2	Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperrn		
35.2.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen	ETAG 026 - Teil 2 (2011.10): verwendet als EAD bzw. EAD 350454-00-1104 Europäisches	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> - Abschottungen von Metallrohren und Elektroinstallationsrohren aus Metall entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (3) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/U geprüft wurden, dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/U geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 35	<ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/C geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Abschottungen von Kunststoffrohren entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (6) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (6) und Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (7) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (7): <ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/U geprüft wurden, dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/U geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeschutztechnische Eigenschaften: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz - Dauerhaftigkeit: Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-2 bzw. Nutzungsbedingung gemäß EAD 350454-00-1104 <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
35.2.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	ETAG 026 - Teil 3 (2011.10) verwendet als EAD bzw. EAD 350141-00-1106 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV	<ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeschutztechnische Eigenschaften: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz - Dauerhaftigkeit: Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-3 bzw. Nutzungsbedingung gemäß EAD 350141-00-1106

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
		Bereichscode 35	Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

36 *Sonstige*
 Nicht belegt

Fundstellen

Die Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Referenznummern der Europäischen Bewertungsdokumente werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Beschlüsse (EU) der Kommission werden im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Das Amtsblatt der Europäischen Union ist auf <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> veröffentlicht.

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die offizielle Fassung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs) und Leitlinien (ETAGs) verwendet als Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird von der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht.

Normen können beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien bezogen werden. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden. Die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE kann beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.